



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

29/SN - 5/ME

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 - GE/19
Datum:	2 2. APR. 1991
Verteilt	23. April 1991

H. W. Wanger

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

OD-Be-2511

Durchwahl 2288

16.4.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Wanger

Der Kammeramtsdirektor:

iA

H. W. Wanger

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Ihre Zeichen
GZ 920.196/
1-II/A/6/91

Unsere Zeichen
OD Be 2511

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2288

Datum
8.4.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforster-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt für die nunmehr vorgesehene Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Bundesbeamte und beamtete Landeslehrer ein, wengleich die Übertragung der Teilzeitbeschäftigungsregelungen des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes auf die genannten Bedienstetengruppen nicht unbeträchtliche Übergangsschwierigkeiten und gehörigen Verwaltungsaufwand erwarten läßt. Für die Anwendung der Bestimmungen über die begünstigte Teilzeitbeschäftigung des MSchG und EKUG auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer sieht der Entwurf zwar bestimmte Anpassungen vor, ob diese aller-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

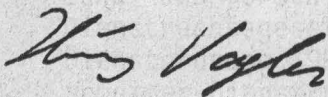
Blatt 2

dings für die gesetzliche Handhabung als ausreichend und praktikabel zu betrachten sind, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre eine weitere Flexibilisierung der Teilzeitbeschäftigungsregelungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte durchaus vertretbar. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung auch für einen kürzeren Zeitraum als auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres könnte in vielen Fällen als hilfreiche Lösung angesehen werden und die Chancen auf die Rückkehr an denselben Arbeitsplatz nach verhältnismäßig kurzer Abwesenheit erhöhen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht abschließend, die Vorschläge und Änderungswünsche der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in die geplanten Regelungen einfließen zu lassen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
i.V.